

Satzung des Tennis-Club Weitingen e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Weitingen e.V.“

Der Sitz ist Weitingen. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Horb eingetragen. *Der Verein ist im Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB).* Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Tennis-Clubs Weitingen ist die Pflege und Förderung des Tennissports auf gemeinnütziger Grundlage.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Erreichung des Zwecks unterhält der Verein die notwendigen Einrichtungen und führt sportliche Veranstaltungen durch.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Club besteht aus aktiven, fördernden, jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 12 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 12 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Beschließt der Ausschuss die Aufnahme, so hat das Mitglied einen Aufnahmebeitrag zu bezahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines schriftlichen Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses durch die Mitgliederversammlung ernannt.

4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Der Ausschluss kann durch den Ausschuss beschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 31. März des Kalenderjahres bezahlt hat,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht jedoch für diese nur durch deren gesetzliche Vertreter.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benützen und an dessen Veranstaltungen teil zu nehmen. Hierzu gelten jedoch folgende Einschränkungen:

- a) Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren unterliegen den vom Ausschuss fest zu legenden Beschränkungen in der Benützung der Platzanlage oder Teilnahme an einzelnen, bestimmten Veranstaltungen. Sie haben auch bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung keine Stimme und können nicht in die Organe des Clubs gewählt werden.
- b) Fördernde Mitglieder sind berechtigt, drei Stunden pro Saison auf der Tennisanlage des Clubs Tennis zu spielen. Danach sind die Platzkosten gemäß Beschluss des Ausschusses zu zahlen.
- c) Weitere Einzelheiten werden durch die Allgemeinen Benutzungs- und Spielordnungen geregelt. Diese wird auf Vorschlag des Ausschusses durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Art und Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei fördernden Mitglieder und bei mehreren Familienmitglieder muss eine Ermäßigung festgesetzt werden, die gleichfalls durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Beitrages befreit.

1. Aufnahmebeitrag

Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich im Vorhinein in der Beitragsordnung den Aufnahmebeitrag, der bei der Aufnahme zu entrichten ist. In besonderen, vom Ausschuss zu genehmigenden Fällen, kann die Bezahlung in zwei Raten innerhalb eines Jahres erfolgen.

Fördernde Mitglieder bezahlen keinen Aufnahmebeitrag.

Mitglieder, die dem Verein mindestens 10 Jahre als ordentliches Mitglied angehören, können ihre Mitgliedsrechte bei Ausscheiden aus dem aktiven Tennissport an eines ihrer Kinder übertragen, wenn sie gleichzeitig die fördernde Mitgliedschaft erwerben. In diesen Fällen entfällt die Zahlung eines Aufnahmebeitrages.

2. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird ebenfalls im Vorhinein von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist zum 01. April jeden Jahres zur Zahlung fällig. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt und vor dem 01. Juli des laufenden Jahres eintreten, entrichten den vollen Jahresbeitrag zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme. Neumitglieder mit Eintritt nach dem 30. Juni des Kalenderjahres haben den halben Jahresbeitrag zu entrichten. Die Einrichtungen des Clubs dürfen erst nach /Zahlung des Jahresbeitrages benützt werden. Bis zum 15. Mai noch nicht bezahlte Beiträge können vom Kassier zusätzlich Kostenersatz durch Nachnahme erhoben werden, wenn vorhergehende Zahlungsaufforderungen erfolglos geblieben sind.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

Können ordentliche oder Kinder- und Jugendmitglieder den Sport nicht ausüben, sei es wegen vorübergehende Abwesenheit vom Wohnsitz oder aus Gründen der Berufsausbildung oder aus Gesundheitsgründen, kann das Ruhen der Mitgliedschaft beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich vor dem 1. April einzureichen. Der Beitrag während des Ruhens der Mitgliedschaft entspricht dem des fördernden Mitgliedes, wogegen bei Jugendlichen, Auszubildenden und Wehrdienstpflichtigen während des Ruhens der Mitgliedschaft die Hälfte des Jahresbeitrages erhoben wird.

§ 7 Beitragspflicht bei Austritt

Der Austritt muss dem Ausschuss vor dem 1. April schriftlich mitgeteilt werden, sonst ist der Austretende noch zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

2. Ausschuss:
- a) Vorsitzender
 - b) Stellv. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
 - e) Sportwart
 - f) Jugendwart (1. und 2. Jugendwart)
 - g) Platzwart
 - h) Zwei Beisitzer (1. und 2. Beisitzer)
 - j) Veranstaltungsleiter

3. Vorstand
- a) Vorsitzender
 - b) Stellv. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier

Die unter 2. und 3. aufgeführten Mitglieder des Ausschusses und des Vorstandes werden durch Wahl von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestimmt.

Die nachstehend unter Gruppe A und B aufgeführten Vorstands- und Ausschussmitglieder werden durch die Wahl von der MV im Wechsel auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt:

Gruppe A: Vorsitzender; Schriftführer; 1. Jugendwart; Veranstaltungsleiter; 1. Beisitzer

Gruppe B: stellv. Vorsitzender; Kassier; Sportwart; Platzwart; Kassenprüfer; 2. Beisitzer; 2. Jugendwart
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) wird von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gebildet. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. In jedem Jahr muss spätestens zum Jahresende eine ordentliche Generalversammlung stattfinden.

Der Ausschuss hat eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn ein zur Zuständigkeit der MV gehörender dringender Beratungsgegenstand vorliegt oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder unter genauer Begründung die Einberufung schriftlich beantragen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen ist im Mitteilungsblatt der Gemeinde mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung vom Ausschuss zu erlassen.

Anträge zur Tagesordnung der MV müssen spätestens eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Leitung der MV hat der Vorsitzende oder im Verhinderungs- oder Befangenheitsfall sein Stellvertreter. Für eine Durchführung von Neuwahlen bestimmt die MV einen Wahlleiter, der bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden die Versammlung leitet.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme der Berichte des Ausschusses
2. Neuwahl und Entlastung der Ausschussmitglieder
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und evtl. Sonderumlagen
4. Genehmigung der Ausgabenvoranschläge für das neue Jahr
5. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
6. Berufung gegen Beschlüsse des Ausschusses
7. Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
8. Änderung der Satzung
9. Ernennung von zwei Kassenprüfern des Jahresabschlusses
10. Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über das Vereinsvermögen

Die Beschlüsse der MV ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen

- a) bei Satzungsänderung ist eine 2/3 und
- b) bei Auflösung des Vereins eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- c) Bei Änderungen des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht gewertet. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn dies von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 10 Ausschuss

Zum Geschäftskreis des Ausschusses gehören:

1. Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten
2. Berechnung des Einnahmebedarfs

3. Aufstellung des Ausgabevoranschlags für das neue Geschäftsjahr
4. Erlass der Platz- und Spielordnung
5. Aufstellung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung
Aufnahme von Mitgliedern
7. Bestellung von Vertretern des Vereins
8. Ersatzwahl von Ausschussmitgliedern während des Geschäftsjahres
9. Verantwortung für die Instandhaltung des Spielplatzes

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Ihm gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellv. Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassier

Er vertritt den Verein gesetzlich und außergesetzlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind daneben je allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand hat die gesetzlichen Aufgaben nach § 26 BGB zu erledigen, insbesondere die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Soweit der Ausschuss und die MV nach dieser Satzung für die Fassung von Beschlüssen zuständig sind, ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, so zustandgekommene Beschlüsse zu achten und nach ihnen zu verfahren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 11.1 Haftungsausschlüsse- bzw. Begrenzungen des Vorstandes bzw. des Vereins

Ehrenamtlich Tätige Organträger bzw. Amtsträger, deren Vergütung 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haften gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins reguliert werden.

§ 12 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter

Der Vorsitzende ist an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden. Er überwacht die ausführenden Organe des Vereins. Er hat Ausschuss- und Mitgliederversammlungen einzuberufen und den Vorsitz in den Versammlungen zu führen.

Bei Abstimmungen kommt dem Vorsitzenden eine Stimme, bei Stimmengleichheit zwei Stimmen zu.

Der Vorsitzende hat den Verein nach außen zu repräsentieren. Er hat außerdem den Bericht über das Geschäftsjahr in der Generalversammlung zu erstatten.

Ist der Vorsitzende verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten.

§ 13 Schriftführer

Der Schriftführer hat die Protokolle zu führen. Er hat ferner die Einrichtung und Fortführung des Vereinsregisters zu besorgen und den Vorsitzenden in allen schriftlichen Arbeiten zu unterstützen.

§ 14 Kassier

Der Kassier besorgt die finanziellen Angelegenheiten, die Anlegung und Richtigstellung des Mitgliederverzeichnisses des Vereins. Über die Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen und seine Bücher 14 Tage vor der MV abzuschließen und mit Belegen versehen übersichtlich den Rechnungsprüfern zur Verfügung zu stellen. Der Kassier kann über die Konten des Vereins bis zu einem Betrag von € 500,00 verfügen. Anschaffungen/Investitionen über 500,00 € bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vereinsausschusses.

§ 15 Sportwart

Der Sportwart ist für den Spielbetrieb verantwortlich. Er hat die Vorschriften der Platz- und Spielordnung durchzuführen und ihre Einhaltung zu kontrollieren. Er hat zusammen mit dem Platzwart dafür zu sorgen, dass die Sportanlagen stets in ordnungsmäßigem Zustand sind. Er hat neben dem Vorstand das Recht, erforderlichenfalls vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

§ 16 Platzwart

Der Platzwart hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sport- und sonstigen Anlagen des Tennisgeländes stets in ordnungsgemäßen Zustand sind. Er organisiert die dafür notwendigen Arbeitseinsätze. Notwendige Anschaffungen zur Platzpflege und für Reparaturen werden von ihm in Abstimmung mit dem Vorstand bzw. Ausschuss veranlasst. Er hat neben dem Sportwart und dem Vorstand das Recht, erforderlichenfalls von Hausrecht Gebrauch zu machen.

§ 17 Veranstaltungsleiter

Der Veranstaltungsleiter ist für die Organisation rund um sportliche und nichtsportliche Veranstaltungen verantwortlich. Er organisiert den Einkauf von Speisen und Getränken und übernimmt mit Aufgaben bei der Organisation dieser Veranstaltungen.

§ 18 Schuldentilgung

Der Verein macht es sich zur Pflicht, solange Darlehen oder andere Verbindlichkeiten vorhanden sind, alle Maßnahmen zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Schuldentilgung zu verzögern oder gar zu gefährden.

§ 19 Disziplinarmaßnahmen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 3 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Platzsperre usw.) sowie Geldstrafen verhängen, gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins angeht.

Gegen einen Strafbescheid des Vorstandes ist ein Berufungsrecht an den Ausschuss innerhalb von zwei Wochen gegeben.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung erfolgt:

- a) durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entsprechend § 9 der Satzung.
- b) Wenn die Mitgliederzahl unter sieben sinkt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eutingen im Gäu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortseil Weitingen zu verwenden hat.

Marco Sailer
1. Vorsitzender

Beschluss laut Versammlung am 13.03.2015